

"ölv dialoy"
März 1979

Arbeitsgericht gibt ABM-Angestellten recht

Planarbeiten müssen nach BAT vergütet werden

Ein Angestellter sortiert am Berliner Gesamtkatalog (BGK) in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) Karteikarten. Im gleichen Raum machen 6 ABMler und zwei festbeschäftigte Kollegen die gleiche Arbeit. Der ABM-Kollege erhält die ABM-Vergütungsgruppe IV (zuletzt 1677 Mark), die Festbeschäftigten BAT VIII (über 200 Mark mehr). Solche Zustände sind den meisten ABM-Kollegen wohlbekannt: Sie sind nicht nur nach (in der Regel) 9 Monaten wieder arbeitslos und fallen nicht unter das Personalvertretungsgesetz, sondern werden auch weiterhin nach einem zum 31. 12. 1978 gekündigten Sondertarif um ca. 20% unterbezahlt.

Die vom Senator für Arbeit und Soziales nach diesem Sondertarif erstellten und bewerteten Arbeitsplatzbedingungen betonen die angebliche „Mithilfe“ und die Arbeit „nach Anleitung“. So soll — so der Arbeitgeber — erreicht werden, daß die ABMler keine Planaufgaben wahrnehmen und nur Arbeiten ausführen, die dem § 91 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) entsprechen.

Der Kollege vom Berliner Gesamtkatalog ging vors Arbeitsgericht und bekam in der ersten Instanz recht. Im Gegensatz zum Vertreter des Arbeitgebers, der meinte, daß die weiten Formulierungen des AFG alles das, was in Berlin als ABM gilt, abdeckten, entschloß sich das Gericht zu einer einschränkenden Auslegung des Gesetzes und sprach dem Kollegen für die gesamte Zeit seiner ABM-Beschäftigung die BAT-Bezahlung zu. Nach Auffassung des Gerichts wären Planstellen geschaffen worden, hätte die Dienststelle sich nicht immer wieder ABMler besorgen können (Az.: 20 Ca 42/78).

Auch die bevorstehende Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes versucht, den bisherigen Mißbräuchen der Mittel der Arbeitslosenversicherung zu begegnen, indem festgelegt wird, daß nur noch Arbeiten gefördert werden sollen, die „sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden“. So soll „einer Umfinanzierung zu Lasten der Beitragszahler nicht mehr Vorschub“ geleistet werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit ABM darf es allerdings als fraglich erscheinen, ob damit das Problem, daß sich Arbeitgeber billigere Arbeitskräfte beschaffen und die Zahl der Festangestellten abbauen können, gelöst wird.

In Zukunft wird es daher darauf ankommen, zusammen mit den gewählten Interessenvertretern der ABM-Angestellten, den Vertrauensärzten und den Personalräten der Einsatz-

dienststellen gegen die Unterbezahlung und den „Planstellenklausur“ mittels ABM vorzugehen. Wie, das wäre auf der nächsten Versammlung aller Vertrauensräte zu besprechen, zumal das Urteil nicht rechtskräftig ist, weil der Senator in die Berufung gegangen ist. Der Hauptpersonalrat hat einen Schritt in die richtige Richtung unternommen: In einem Rundschreiben forderte er alle Personalräte auf, die ABM-Stellen auf Planarbeiten hin zu überprüfen. Ein weiterer Schritt wäre die Einbeziehung der ABMler in die anstehende Tarifrunde.

R. Wagner